

SYNERGIEN IM BREITBAND AUSBAU

MITNUTZUNG ALTERNATIVER INFRASTRUKTUREN

ÜBERBLICK

Mit der am 10. Mai 2012 in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die einen zügigen und kosteneffizienten Breitbandausbau erleichtern. So ist in Paragraph 77b TKG die Mitnutzung alternativer

Infrastrukturen von Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation vorgesehen, die hierfür genutzt werden können.

HINTERGRUND

Beim Auf- und Ausbau einer Breitbandinfrastruktur stellen Tiefbaumaßnahmen zum Verlegen neuer Leitungen einen wesentlichen Kosten- und Zeitfaktor dar. Nicht selten können sie bis zu 70 Prozent der gesamten Projektkosten ausmachen. Darüber hinaus gestaltet sich die Erschließung mancher Regionen allein

aufgrund topographischer Gegebenheiten oder ihrer entfernten Lage schwierig. Durch Zuhilfenahme von bereits vorhandenen Infrastrukturen lässt sich bei Ausbauprojekten der Aufwand an Grabungs- und Verlegearbeiten minimieren, was erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse ermöglicht.

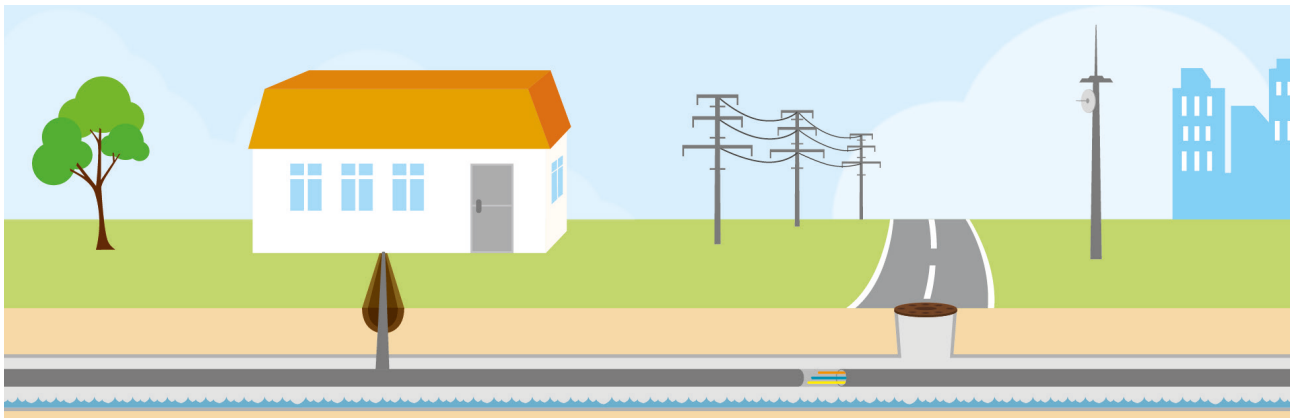


Bild: Beispiele für nutzbare »alternative« Infrastrukturen: begehbare Abwasserkanäle, Gebäudezugang für Versorgungsleitungen, Freileitungsmasten für Energieleitungen und Rundfunk-Sendemast (von links nach rechts)

ANWENDUNGSFÄLLE

Die zur Mitnutzung vorgesehenen Infrastrukturen sind sowohl die eigentliche Telekommunikationsinfrastruktur der Netzbetreiber als auch branchenfremde Infrastrukturen, bspw. von Gebietskörperschaften,

Stromnetzbetreibern oder kommunalen Versorgungsunternehmen. Die über das Gesetz vorgesehene Mitnutzung geeigneter Einrichtungen berücksichtigt insbesondere folgende Anwendungsmöglichkeiten:

- Mitnutzung von Leitungs- und Leerrohren, Abwasserkanälen oder Energieleitungen
- Mitnutzung von Masten, Antennen, Türmen und anderen Trägerstrukturen
- Mitnutzung von Verteilerkästen, Verkabelungen und Kabelkanälen in Gebäuden
- Mitnutzung von Einstiegsschächten, Gebäuden und Gebäudezugängen

AUFLAGEN

Wie und in welchem Umfang eine Mitnutzung von betreffenden Infrastrukturen gewährt werden kann, hängt insbesondere davon ab, in welchem Maße angefragte Kapazitäten verfügbar und nicht bereits für

betriebliche Zwecke vorgesehen sind. Auch können geltende Sicherheitsbestimmungen sowie Aspekte der Versorgungssicherheit der Bevölkerung den Nutzungsumfang einschränken.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge zur Mitnutzung können beim jeweiligen Infrastrukturinhaber, wie beispielsweise Städte und Gemeinden, kommunalen Versorgungsunternehmen oder Energienetzbetreibern, über eine schriftliche Anfrage gestellt werden. Der Infrastrukturinhaber unterbreitet dem Nachfrager daraufhin ein entsprechendes Ange-

bot zur Bereitstellung der angefragten Einrichtung. Die Höhe des für die Mitnutzung anfallenden Entgelts kann über die reine Kostendeckung hinaus zusätzlich von einer Gewinnerzielungsabsicht des Infrastrukturinhabers bestimmt sein.

IM STREITFALL

Ergeben sich im Zusammenhang der Mitnutzungsabsicht Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Infrastrukturinhaber, unterbreitet die Beschlusskammer der Bundesnetzagentur auf Antrag einer Partei

und nach Anhörung der Beteiligten im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens einen unverbindlichen Entscheidungsvorschlag (Schlichterspruch).